

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 53/14 S

L 13 AS 4268/13 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 609/12 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 20. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch den vorbezeichneten Beschluss die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27.8.2013 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 12.3.2014 beim LSG Beschwerde eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

